



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/141/2020

Geschäftsbereich
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energiefragen	03.09.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	14.09.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	15.09.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	07.10.2020	Entscheidung	öffentlich

**TOP Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH: Anteilserwerb,
Neufassung Gesellschaftsvertrag und Betrauungsakt**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

1. Der Kreistag beschließt den Erwerb von Geschäftsanteilen des Tourismusverbandes Oberlausitz-Niederschlesien e.V. an der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH zum Nennwert von 400,00 EUR. Der Geschäftsanteil des in Auflösung befindlichen Tourismusverbandes Oberlausitz-Niederschlesien e.V. in Höhe von 800,00 EUR wird hälftig mit dem Landkreis Bautzen geteilt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH wird entsprechend der beiliegenden Neufassung geändert. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Der Kreistag stimmt dem Betrauungsakt für die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH entsprechend beiliegender Anlage zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	400,00 € Anteilserwerb
Veranschlagt unter Budget	51.1.1.07
Belastung der Folgejahre	Zuschuss

Begründung

1. Aktuelle Struktur
 - 1.1 Transformationsprozess
2. Anteilserwerb
3. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen
 - 3.1 Wesentliche Veränderung des Unternehmens
 - 3.2 Unternehmensformen
 - 3.3 Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 3.4 Wahl der Unternehmensform
 - 3.5 Unternehmen in Privatrechtsform
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 4.1 Neufassung
5. Betrauungsakt

1. Aktuelle Struktur

Der Landkreis Görlitz ist an der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (auch Gesellschaft oder MGO genannt) zu 26,25% beteiligt. Weiterhin sind Gesellschafter der Landkreis Bautzen (26,25%), die Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien (22,50%), die Sparkasse Bautzen (11,25%), die Ostsächsische Sparkasse Dresden (11,25%) und der Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien (2,50%). Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines professionellen Standortmarketings für Wirtschaft und Tourismus sowie die Bekanntmachung der Region Oberlausitz-Niederschlesien. Neben der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung als Organ bedient sich die Gesellschaft eines Tourismusbeirates.

Der Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e.V. (auch TVO genannt) deren Mitglieder die Landkreise Bautzen und Görlitz, lokale Tourismusorganisationen, Vereine, Unternehmen und öffentlich rechtliche Institutionen sind, verfolgt das Ziel, den Tourismus in der Lausitz zu stärken und zu fördern.

Mit der Gründung der Marketing-Gesellschaft 2002 wurde eine Gesellschaft geschaffen, welche die Gesamtvermarktung der Region Oberlausitz sowohl in den touristischen Bereichen als auch im Rahmen der Standortvermarktung wahrnimmt. TVO und Gesellschaft bilden die „Dachorganisation“ für die touristische Entwicklung und Vermarktung der Oberlausitz (Destinationsmanagementorganisation - DMO). Zwischen TVO und Gesellschaft besteht ein Dienstleistungsvertrag über die Geschäftsbesorgung. Die Gesellschaft unterstützt personell den TVO und rechnet die im Vertrag definierten und dann erbrachten Leistungen gegenüber dem TVO ab. Der Geschäftsführer der Gesellschaft übernimmt zugleich die Geschäftsführung des TVO. Verein und Gesellschaft haben ihren Sitz in Bautzen am selben Standort.

1.1 Transformationsprozess

Die Destinationsmanagementorganisation für die Oberlausitz wird aktuell durch die MGO und den TVO gebildet. Im Ergebnis des Transformationsprozesses soll der TVO aufgelöst und dessen Aufgaben in die MGO überführt werden. Auf Grundlage der Tourismusstrategie Sachsen 2025 werden sächsische Destinationen als wettbewerbsfähig eingestuft, sofern sie definierte touristische Kriterien erfüllen. Wettbewerbsfähige Destinationen werden mit erhöhten Fördermittelsätzen bei verschiedenen Förderprogrammen ausgestattet (u.a. Förderrichtlinie Tourismus oder GRW-Infra). Zu diesen Kriterien zählen u.a. Marketingbudgets, Übernachtungszahlen, Mitarbeiterzahlen in der DMO sowie die Anzahl zertifizierter Betriebe.

Es wurden große Anstrengungen unternommen, die Organisationsstrukturen der touristischen Arbeit in der Oberlausitz zu effektivieren. Der Prozess ist u.a. von einer Unternehmensbefragung in Verantwortung der Marketing-Gesellschaft begleitet worden. Der Tourismusverband wurde 2016 in einen Dachverband umgewandelt. Ihm wurde der Aufgabenbereich des Destinationsmanagements innerhalb des touristischen Strukturmodells der Oberlausitz zugeordnet. Im Zuge des Transformationsprozesses verständigten sich die Marketing-Gesellschaft, der Verein und die lokalen Tourismusorganisationen, den Verein zum 31.12.2020 aufzulösen und dessen Aufgaben in die Marketing-Gesellschaft zu überführen. Überlegungen, den Tourismusbeirat als Arbeitsgremium noch stärker zu nutzen und zwei Vertreter, den Vorsitzenden und den Stellvertreter, in die Sitzungen des Aufsichtsrates der Marketing-Gesellschaft mit einzubinden, werden in der Neufassung des Gesellschaftsvertrages umgesetzt. Ziel ist eine fachliche Unterstützung des Aufsichtsrates bei Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung. Neben der inhaltlichen wird auch die finanzielle Beteiligung der lokalen Tourismusorganisationen (LTO's) am gesamtheregionalen Destinationsmarketing / Destinationsmanagement und somit an der Marketing-Gesellschaft weiterhin bestehen bleiben.

Das finanzielle Engagement der LTO's wird sich dabei zunächst am bisherigen Engagement, welches über Mitgliedsbeiträge im TVO geleistet wurde, orientieren. Die künftige Beteiligung der LTOs wird über Kooperationsverträge (landkreisspezifisch) geregelt und im Sinne des Beihilferechtes über den Betrauungsakt an die MGO ausgereicht.

2. Anteilserwerb

Der Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e.V. hat in der Mitgliederversammlung am 07.07.2020 die Auflösung des Vereins zum 31.12.2020 beschlossen. Die Gesellschafter Landkreis Bautzen und Landkreis Görlitz haben in der Sitzung am 16.07.2020 besprochen, die Anteile des Vereins je zur Hälfte zu erwerben. Somit halten zukünftig fünf Gesellschafter Geschäftsanteile an der Marketing-Gesellschaft.

3. Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung und finanzielle Auswirkungen

3.1 Wesentliche Veränderung des Unternehmens

Gemäß § 63 SächsLKrO i.V.m. § 94a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem wirtschaftlichen Unternehmen ungeachtet seiner Rechtsform dieses wesentlich verändern, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages erfüllt die Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO.

Das Unternehmen Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien dient dem öffentlichen Zweck. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Beteiligung des Landkreises Görlitz an dem Unternehmen i.S.d. § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO. Die Unternehmensbereiche Destinationsmanagement Oberlausitz, Tourismusmarketing Oberlausitz und Regionalentwicklung Oberlausitz zielen auf die nachhaltige Entwicklung, erfolgreiche nationale und internationale Vermarktung sowie Imagesteigerung der Ferien- und Wirtschaftsregion Oberlausitz ab.

Das Unternehmen steht gemäß § 94a Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf. Der nach Nutzung der eigenen Erlöse der Marketinggesellschaft (z.B. Sponsorengelder und Fördermittel) verbleibende Zuschussbedarf wird bis 2020 von den kommunalen Gesellschaftern durch eine Einlage von 0,50 EUR pro Einwohner und Jahr gedeckt. Dies ist der zu erfüllenden Aufgabe angemessen und überfordert die Leistungsfähigkeit des Landkreises derzeit nicht.

Es ist ersichtlich, dass der Zweck des Unternehmens nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Das Kriterium der besseren Erfüllung bezieht sich auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks, der durch die Beteiligung der Landkreise Bautzen und Görlitz erfüllt wird. Es lagen und liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Unternehmen durch einen Privaten wirtschaftlicher betrieben werden könnte. Der Zuschuss im Bereich des Tourismus dürfte das unternehmerische Engagement eines Dritten, das in der Regel auf Gewinnerzielung gerichtet ist, erschweren.

Die Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammer liegt mit Schreiben vom 12.08.2020 vor .

3.2 Unternehmensformen

Gem. § 95 Abs. 1 SächsGemO kann der Landkreis Unternehmen führen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haushaltswirtschaft, als Eigenbetrieb und in der Rechtsform des privaten Rechts.

Da die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wesentliche Veränderungen der Marketing-Gesellschaft beinhaltet, ist § 95 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden. Vor der wesentlichen Veränderung des Unternehmens ist der Kreistag über die Chancen und Risiken der unternehmerischen Betätigung zu unterrichten.

Eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Änderung des Unternehmensgegenstandes. Durch die Auflösung des Tourismusverbandes werden die Aufgaben in die Marketing-Gesellschaft überführt. Drei prägnante Säulen bestimmen nun die Aufgabenfelder der Gesellschaft, das sind: Destinationsmanagement Oberlausitz, Tourismusmarketing Oberlausitz und die Regionalentwicklung Oberlausitz.

Neben der Änderung des Unternehmensgegenstandes ist eine wesentliche Änderung der Erwerb von Geschäftsanteilen durch den Landkreis Görlitz. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 32.000 EUR und bleibt nach dem Anteilsverkauf und –kauf unverändert. Die Beteiligung des Landkreises Görlitz in Höhe von 8.400 EUR am Stammkapital erhöht sich durch Anteilserwerb in Höhe von 400 EUR auf 8.800 EUR. Den Anteil von 1,25% (400 EUR) erwirbt der Landkreis vom Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e.V. Der neue Geschäftsanteil wird in Geld geleistet.

Zukünftig wird es statt sechs noch fünf Gesellschafter geben. Demzufolge ändert sich die Zahl der Aufsichtsräte von derzeit sechs auf fünf. Die Einflussnahme des Landkreises Görlitz bei Abstimmungen erhöht sich entsprechend.

Zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrates wurde § 52 Abs. 1 GmbHG in Teilen aufgenommen. Bisher fand der § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.

Paragraph 10 des Gesellschaftsvertrages (Neufassung) regelt, dass sich der Aufsichtsrat von fachkompetenten Personen beraten lassen kann. Dies ist aus Gründen seiner

Sorgfaltspflicht eher geboten. Die Beratung des Aufsichtsrates erfolgt durch Personen, die dem Beirat angehören.

Die Satzungskompetenz in der GmbH lässt es zu, einen Beirat in die Satzung aufzunehmen. Die Möglichkeit sieht die aktuelle Fassung in § 15 vor und wurde nun in § 14 (Neufassung) präzisiert. Berücksichtigt ist dabei, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung die satzungsgemäßen Aufgaben nicht auf ein anderes Gremium übertragen.

3.3 Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine unmittelbare Beteiligung bedeutet den Erwerb von Miteigentum an einem Unternehmen. Der Landkreis Görlitz unterhält derzeit 26.25% Geschäftsanteile. Der Erwerb von weiteren 1.25% ist vorgesehen.

Die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien (s. Tabelle 1) wurde 1990 gegründet. Das Stammkapital der Gesellschafter beträgt 32.000 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Zusammensetzung Marketinggesellschaft aktuell

Gesellschafter -aktuell -	Stammkapital	
	in EUR	in %
Landkreis Görlitz	8.400	26,25
Landkreis Bautzen	8.400	26,25
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	7.200	22,50
Kreissparkasse Bautzen	3.600	11,25
Ostsächsische Sparkasse Dresden	3.600	11,25
Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien	800	2,50
Gesamt:	32.000	100,00

Tabelle 2: Zusammensetzung der Marketinggesellschaft nach Anteilserwerb der Landkreise

Gesellschafter - nach Anteilserwerb -	Stammkapital	
	in EUR	in %
Landkreis Görlitz	8.800	27,50
Landkreis Bautzen	8.800	27,50
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	7.200	22,50
Kreissparkasse Bautzen	3.600	11,25
Ostsächsische Sparkasse Dresden	3.600	11,25
Gesamt:	32.000	100,00

3.4 Wahl der Unternehmensform

Eine Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens muss nicht mehr getroffen werden. Zum einen existiert das Unternehmen bereits in der Rechtsform der GmbH und zum anderen handelt es sich hierbei um eine unmittelbare Beteiligung des Landkreises an einem bestehenden Unternehmen.

Das Unternehmen existiert seit mehreren Jahren in der Rechtsform der GmbH. Diese Rechtsform ist für die Umsetzung des Unternehmenszwecks geeignet. Eine Änderung der Rechtsform wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Eine Umfirmierung in einen Eigenbetrieb hätte die Nachteile, dass die Haftung des Landkreises nicht beschränkt ist, und der Eigenbetrieb als rechtlich unselbständig gilt. Weitere Organisationsformen des öffentlichen Rechts wie der Regiebetrieb, die rechtsfähige Stiftung und der Zweckverband würden ebenfalls nicht in Frage kommen. Letzterer würde über die Erhebung von Entgelten ebenfalls nicht in Betracht kommen.

In der Praxis dominieren bei den Unternehmen in Privatrechtsform die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Die unmittelbare Beteiligung an einer Aktiengesellschaft als Rechtsform eines kommunalen Unternehmens ist ungeeignet. Auf Grund der geringeren Steuermöglichkeiten des Landkreises als Aktionärin der AG ist diese grundsätzlich gegenüber der GmbH nachrangig.

3.5 Unternehmen in Privatrechtsform

Der Landkreis darf sich gem. § 96 SächsGemO zur Erfüllung seiner Aufgaben an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur unmittelbar beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises sichergestellt ist,
2. der Landkreis einen angemessenen Einfluss in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und
3. die Haftung des Landkreises auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.

Die bereits bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine gemäß SächsGemO zulässige Rechtsform.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Marketing-Gesellschaft wird die Erfüllung einer Aufgabe des Landkreises (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO) sichergestellt. Mit seiner Beteiligung an der Marketing-Gesellschaft nimmt der Landkreis Görlitz Aufgaben von regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Förderung des Tourismus wahr, die in § 2 Gesellschaftsvertrag (Neufassung) zum Unternehmensgegenstand erklärt werden. Diese Aufgaben sind von überörtlicher Bedeutung und gehören somit zu den freiwilligen Aufgaben des Landkreises i.S.d. § 2 Abs. 1 SächsLKrO. Ihre Erfüllung dient dem Wohl der Einwohner des Landkreises.

Der Landkreis Görlitz hat einen angemessenen Einfluss in den Überwachungsorganen des Unternehmens i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Das wichtigste Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Je 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen des Landkreises erhöhen sich durch Anteilskauf von derzeit 84 auf 88. Der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat sind Entscheidungsrechte vorbehalten. Geändert wurde die Zuständigkeit wichtiger Entscheidungen wie z.B. die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes durch die Gesellschafterversammlung (aktuell durch Beschluss des Aufsichtsrates).

Die Haftung des Landkreises als Gesellschafter ist auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag i.S.d. § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO begrenzt. Beim Unternehmen in der Rechtsform der GmbH haftet gemäß § 13 Abs. 2 des GmbHG nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten des Unternehmens. Eine Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Haftung des Landkreises Görlitz ist auf das Stammkapital in Höhe von 8.800 EUR (neu) begrenzt.

Risiken aus der unternehmerischen Betätigung werden für den Landkreis Görlitz nicht gesehen, da die finanzielle Beteiligung des Landkreises geplant ist und die Gesellschaft nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist.

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Ebenso besteht keine Konkurrenz zu anderen privaten Anbietern.

Der beigefügte Gesellschaftsvertrag erfüllt die Anforderungen gem. § 96a Abs. 1 SächsGemO.

4. Änderung des Gesellschaftsvertrages

4.1 Neufassung

Die Beschlussfassung unter Punkt 2. sieht die Zustimmung des beiliegenden Gesellschaftsvertrages vor. Die Änderungen betreffen zwölf Paragraphen von bisher 19 Paragraphen. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden in einem neuen § 8 geregelt. Durch die Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung vorgelegt. Die wesentlichen Änderungen werden unter Punkt 3.2 beschrieben

5. Betrauungsakt

Die Beschlussfassung unter Punkt 3. zum Betrauungsakt für die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien soll rechtsverbindlich ab dem Jahr 2021 in Kraft treten.

Der Betrauungszeitraum umfasst 10 Jahre, so dass dieser bis zum 31.12.2030 läuft.

Entwicklung des Tourismus ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Görlitz, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Ihre Erfüllung durch die Marketing-Gesellschaft liegt somit im allgemeinen Interesse. Da auch andere Anbieter mit ähnlichen Leistungen am Markt tätig sein können, ist es von besonderer Bedeutung, dass die speziellen Merkmale der Aufgabe der Daseinsvorsorge (Bedingungen der Leistungserbringung, Leistungsempfänger) klar definiert werden.

Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen können eine unzulässige Beihilfe nach Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Die staatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge bzw. die Übernahme (defizitärer) Aufgaben der Daseinsvorsorge durch öffentliche Unternehmen ist eine der wichtigsten Anwendungsfälle des EU-Beihilferechts.

Eine finanzielle Zuwendung stellt dann keine Beihilfe dar, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dient, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI, nachfolgend Daseinsvorsorge) entstehen und die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die der EuGH in dem sogenannten Altmark-Trans-Urteil aufgestellt hat:

- Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgaben in einem Betrauungsakt,
- Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter,
- Beachtung des Verbotes der Überkompensation,
- Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.

Prüfung von Beihilfen zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW PS 700)

Das Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat aufgrund der möglichen Risiken, welche sich aus dem EU-Beihilferecht u.a. für Zuwendungsgeber und -empfänger ergeben, am 07.09.2011 den IDW Prüfungsstandard 700 (IDW PS 700) „Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen“ verabschiedet. Der IDW PS 700 legt dar, nach welchen Grundsätzen zu beurteilen ist, ob erhaltene Beihilfen ordnungsgemäß abgebildet und die erforderlichen Angaben im Lagebericht gemacht sind.

Betauungsakt für die Marketing-Gesellschaft

Die Förderung des Tourismus gehört gem. §§ 2, 6 SächsLKrO zu den Aufgaben des Landkreises Görlitz und stellt somit einen öffentlichen Zweck dar.

Die Gesellschafter Landkreis Görlitz und Landkreis Bautzen (ebenfalls in Form eines Betrauungsaktes) zahlen Ausgleichszahlungen an die Marketing-Gesellschaft, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, den übertragenen öffentlichen Zweck zu erfüllen. Mit Blick auf den oben erwähnten IDW PS 700, wird für das Berichtsjahr 2021 der Abschlussprüfer damit beauftragt, diese Ausgleichszahlungen und deren Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht schwerpunktmäßig zu prüfen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Neufassung Gesellschaftsvertrag Stand: 01.09.2020

Anlage 2: öffentlicher Auftrag Betrauungsakt

Anlage 3: Stellungnahme der Kammer gem. 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO